



Deutsche  
Rentenversicherung

Bund

# **Stabilität durch 65 Jahre umlagefinanzierte Rentenversicherung**

## **Gundula Roßbach**

Präsidentin

der Deutschen Rentenversicherung Bund

Aktuelles Presseseminar

am 3. und 4. November 2021 (Videokonferenz)

Es gilt das gesprochene Wort!

abrufbar auch unter [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

in diesen Tagen erleben wir in Deutschland – wohl stärker als dies zu Beginn der beiden vergangenen Legislaturperioden der Fall war – eine spürbare politische Aufbruchstimmung. Vielfach ist von einem neuen Anfang und von Veränderungen die Rede. Das gilt ein Stück weit auch für die Renten- und Alterssicherungspolitik, wie Herr Gunkel morgen berichten wird.

Insofern ähnelt die aktuelle Wahrnehmung ein wenig der Situation im Jahr 1957. Im kommenden Jahr ist es 65 Jahre her, dass mit der großen Rentenreform von 1957 das Rentensystem der Bundesrepublik Deutschland grundlegend verändert wurde. Die damalige Reform wird oft als „Geburtsstunde“ der heutigen Rentenversicherung im Umlageverfahren angesehen, und das sicher zu Recht. Auch wenn durch weitere Reformen insbesondere seit den 1990er Jahren die gesetzlichen Grundlagen der Rentenversicherung weiterentwickelt wurden: Die Grundstruktur des Systems, so wie es sich heute darstellt, wurde mit der Reform von 1957 geschaffen.

Folie 2

Wir wollen das 65jährige Jubiläum der Rentenreform von 1957 im kommenden Jahr zum Anlass nehmen, die mit dieser Reform begründeten wegweisenden Veränderungen zu würdigen. Gleichzeitig wird aber auch zu prüfen sein, ob die damals festgelegte Grundstruktur den Bedingungen der heutigen Welt und vor allem auch denen der absehbaren Zukunft noch angemessen ist oder an welchen Stellen es einer Neu- oder Nachjustierung bedarf. Ein Rückblick auf die Rentenreform von 1957 und ihre Wirkungen liegt

insofern gerade am Beginn einer neuen Legislaturperiode nahe und ist für die Überlegungen zur zukunftsgerechten Weiterentwicklung der Alterssicherung hilfreich.

### **Kernelemente der Rentenreform von 1957**

Folie 3

Die Rentenreform von 1957 beinhaltet in mehrfacher Hinsicht eine grundlegende Neustrukturierung der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland. Das Äquivalenzprinzip mit seiner engen Verknüpfung von Beitrag und Leistung wurde zum Kernelement der Rentenversicherung. Zugleich wurde das Leistungsniveau deutlich angehoben und mit der Einführung der lohnbezogenen Dynamik von Renten und Rentenanwartschaften die Teilhabe der Rentner an der gesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung ermöglicht. Schließlich markiert die 57er Reform die Abkehr von dem Ziel, die gesetzliche Rentenversicherung soweit möglich im Kapitaldeckungsverfahren zu finanzieren und stellte die Weichen in Richtung auf ein rein umlagefinanziertes Rentensystem.

Diese Kernelemente der 57er Reform sind nicht isoliert, sondern in ihrer Gesamtheit zu sehen; sie bedingen einander. Die Anhebung des allgemeinen Leistungsniveaus und der Übergang zur lohnbezogenen dynamischen Rente wären 1957 nicht denkbar – und vor allem auch nicht realisierbar – gewesen ohne die Weichenstellung in Richtung Umlageverfahren. Insofern hat sich schon damals gezeigt, was die Rentenkommission im vergangenen Jahr in den Leitgedanken ihres Berichts auch auf die Zukunft bezogen formuliert hat: „Das Umlageverfahren gestaltet die gesetzliche Rentenversicherung durch seine Anpassungsfähigkeit zukunftsfest.“

## **Rentenversicherung zwischen Umlage und Kapitaldeckung**

Die Weichenstellung in Richtung Umlageverfahren war ein wesentliches Element der Rentenreform von 1957. Wobei man jedoch darauf hinweisen sollte, dass die Einordnung in die „Schubladen“ Umlage bzw. Kapitaldeckung für die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland in der Realität nie so eindeutig war, wie man oft denkt. Schon im Vorfeld der Einführung der Rentenversicherung im späten 19. Jahrhundert gab es erhebliche Diskussionen über das Finanzierungsverfahren. Die Wirtschaft plädierte damals für eine Finanzierung im Umlageverfahren, da dabei die Beitragsbelastung beim Einstieg deutlich geringer ausgefallen wäre. Denn zumindest dann, wenn von Beginn an auch Leistungen ausgezahlt werden sollen, impliziert der Aufbau eines kapitalgedeckten Sicherungssystems immer eine gewisse Doppelbelastung der Einstiegsgeneration: Es sind einerseits Leistungen für die aktuelle Rentner:innengeneration zu finanzieren, andererseits muss aber auch ein Kapitalstock aufgebaut werden, aus dem in Zukunft die Ansprüche der Einstiegsgeneration zu finanzieren sind.

Letztendlich hat man sich Ende des 19. Jahrhunderts hinsichtlich der Finanzierung der Rentenversicherung grundsätzlich für das Kapitaldeckungsverfahren entschieden. Faktisch gab es aber gerade zu Beginn auch erhebliche Umlageelemente – schon deshalb, weil der erforderliche Kapitalstock ja erst aufgebaut werden musste, Anspruch auf Invalidenrente aber bereits nach einer Wartezeit von 5 Jahren bestand. immerhin konnte in den ersten zehn

Jahren nach Einführung der Rentenversicherung ein Kapitalstock aufgebaut werden, der mehr als 10 Jahresausgaben an Renten entsprach. 1913 belief sich das Gesamtvermögen der Rentenversicherungsträger bereits auf mehr als 14 Jahresausgaben an Renten, das waren seinerzeit rd. 2,7 Mrd. Reichsmark. Die Anlage der Mittel erfolgte ganz überwiegend in Wertpapieren und Darlehen; 1917 waren über 90 Prozent des Kapitalstocks so angelegt.

Im Zuge der inflationären Entwicklung nach Ende des Ersten Weltkrieges kam es allerdings zu einer weitgehenden Entwertung dieser Vermögensbestände. Ende 1924 umfasste der Kapitalstock der Rentenversicherung nur noch etwa ein Siebentel des Vorkriegsniveaus. Man modifizierte das Finanzierungsverfahren deshalb erstmals insoweit, als die Beitragshöhe nun so festgesetzt werden sollte, dass nicht mehr alle bereits erworbenen Rentenanwartschaften, sondern nur die voraussichtlichen Leistungsausgaben für einen Zeitraum von 5 Jahren gedeckt sein sollten. Dies kann als eine erste faktische Hinwendung in Richtung Umlageverfahren angesehen werden. Grundlegende Zielsetzung, sozusagen die „Philosophie“ der Rentenversicherung, blieb gleichwohl die Kapitaldeckung als Finanzierungsverfahren.

Dieser Widerspruch zwischen der Zielsetzung, die Rentenversicherung im Kapitaldeckungsverfahren zu finanzieren, und der Realität, in der dies mangels des dafür notwendigen Kapitalstocks nicht möglich war, blieb auch in der Folgezeit erhalten. Ende 1933 belief sich das Reinvermögen der Rentenversicherung auf ca. 1,2 Mrd. Reichsmark – für eine vollständige Deckung aller Anwartschaften wurde jedoch ein „versicherungsmathematischer

Fehlbetrag“ von fast 19 Mrd. Reichsmark errechnet. Auch während der Zeit des Nationalsozialismus wurde dann wieder versucht, das Vermögen der Rentenversicherung aufzustocken; bis Ende 1939 war immerhin ein Reinvermögen von über 4 Mrd. Reichsmark aufgebaut worden. Allerdings war die Rentenversicherung inzwischen verpflichtet, dieses Vermögen überwiegend in Schuldbuchforderungen des Reichs und anderen Staatspapieren anzulegen.

Durch die Auflösung des Deutschen Reiches als Folge des Zweiten Weltkrieges wurden diese Anlagen komplett wertlos. Auch die in Immobilien angelegten Vermögensteile waren nach dem Krieg zu einem erheblichen Teil entwertet. Zwar blieb auf dem Papier das Kapitaldeckungsverfahren als Finanzierungsverfahren der Rentenversicherung zunächst bestehen; in der Realität war jedoch keine Basis mehr dafür gegeben. Mit der Rentenreform von 1957 wurde dann die Weichenstellung in Richtung Umlageverfahren vorgenommen; die Reform markiert insofern zugleich eine Art Anpassung der Zielvorstellung zum Finanzierungsverfahren an die realen Gegebenheiten. Man könnte auch sagen: Die Philosophie der Rentenfinanzierung wurde an die Realitäten angepasst.

### **Gründe für den Umstieg auf das Umlageverfahren**

Folie 5

Der weitgehende Verlust des – ohnehin im Vergleich zu den entstandenen Rentenanwartschaften unzureichenden – Kapitalstocks der Rentenversicherung am Ende des zweiten Weltkrieges war aber nicht der einzige Grund dafür, dass im Zuge der Rentenreform von 1957 die Weichenstellung in Richtung Umlageverfahren

vorgenommen wurde. Mit der 57er Reform wurde zugleich eine grundlegende strukturelle Neuausrichtung des Leistungsrechts der Rentenversicherung vorgenommen: Die Rente sollte sich künftig an dem im Arbeitsleben erworbenen Lebensstandard orientieren, sie solle – wie es seinerzeit hieß – nicht länger ein Zuschuss zum Lebensunterhalt sein, sondern ein Lohnersatz. Dazu wurde zum einen das Leistungsniveau der Rentenversicherung mit Inkrafttreten der Reform um ca. 60 Prozent angehoben. Zum anderen wurde die Bewertung von Rentenanwartschaften und laufenden Renten an die Entwicklung der Löhne gekoppelt, d.h. regelmäßig dynamisiert.

Dieser Übergang von einem statischen zu einem dynamischen Rentensystem war ein echter Paradigmenwechsel. Er war notwendig geworden, um die Rentenversicherung an die sich damals fundamental verändernde Wirtschaftsentwicklung anzupassen. In den 1950er Jahren erlebte die Bundesrepublik Deutschland einen dynamischen wirtschaftlichen Aufschwung – der Beginn des später sprichwörtlichen „Wirtschaftswunders“. Das jährliche Wirtschaftswachstum lag in diesem Jahrzehnt im Schnitt bei über 8 Prozent, die hohe Nachkriegsarbeitslosigkeit wurde abgebaut, zur Deckung des starken Arbeitskräftebedarfes wurden die ersten „Gastarbeiter“ angeworben, Einkommen und Lebensstandard der Erwerbstätigen stiegen – auch real – stetig an. Dieser äußerst dynamischen Wirtschaftsentwicklung stand ein Rentensystem gegenüber, das keine regelmäßige Anpassung an die wirtschaftliche Dynamik vorsah. Während die Löhne deutlich stiegen und der Wohlstand der Arbeiter und Angestellten zunahm, waren die Renten bereits zum Zeitpunkt des Renteneintritts im

Vergleich zum Lohn der letzten Arbeitsjahre vergleichsweise niedrig und blieben dann in den Jahren des Rentenbezuges immer weiter hinter den Löhnen zurück. Hinzu kamen die Kaufkraftverluste aufgrund steigender Lebenshaltungskosten. Die Rentner wurden zu den „Stiefkindern des Wirtschaftswunders“.

Mit der Rentenreform von 1957 wurde diese Schieflage beseitigt. Damit die Rente die vorgesehene neue Funktion als „Lohnersatz“ wahrnehmen konnte, sah das neue Recht nun vor, dass sowohl die im Laufe des Lebens erworbenen Rentenanwartschaften als auch die daraus resultierenden Rentenzahlungen regelmäßig der Entwicklung der Bruttolöhne angepasst werden sollten. Die „dynamische Rente“ war geboren. 35 Jahre später wurde im Zuge der Rentenreform von 1992 die Orientierung der Rentendynamik an den Bruttolöhnen durch eine Nettolohnorientierung ersetzt. Seit Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors im Jahr 2005 wird zudem die Entwicklung des Verhältnisses von Beitragszahlern und Rentenempfängern bei der Rentenanpassung berücksichtigt.

Die mit der Reform verbundene massive Leistungsausweitung hätte im Rahmen eines Kapitaldeckungsverfahrens selbst dann kaum finanziert werden können, wenn zum damaligen Zeitpunkt ein im Hinblick auf das vor der Reform geltende Rentenrecht ausreichend großer Kapitalstock vorhanden gewesen wäre. Denn für eine kurzfristig in Kraft tretende Leistungsausweitung in dieser Größenordnung müsste zuvor ein entsprechender Kapitalstock aufgebaut werden. Auch eine an der Lohnentwicklung orientierte Dynamik von Rentenanwartschaften und Renten wäre in einem Kapitaldeckungsverfahren kaum kalkulierbar, da sich das Wachs-



tum kapitalgedeckter Anwartschaften und Ansprüche an den durch die Anlage des Kapitalstocks erzielten Renditen orientiert, nicht jedoch an der Entwicklung der Löhne. Insofern kann man die Weichenstellung in Richtung auf das Umlageverfahren im Rahmen der 57er Reform als eine logische Konsequenz des Paradigmenwechsels von einem statischen zu dynamischen Rentensystem ansehen.

### **Über das Abschnittsdeckungsverfahren zur reinen Umlage**

Folie 6

Dabei erfolgte der Übergang vom Kapitaldeckungs- zum Umlageverfahren nicht sofort in vollem Umfang; zunächst wurde vielmehr nur eine partielle Abkehr von der Kapitaldeckung vollzogen. Mit der Rentenreform von 1957 wurde das sog. „Abschnittsdeckungsverfahren“ eingeführt. Der Beitragssatz der Rentenversicherung war danach so festzulegen, dass die Einnahmen ausreichten, um alle in einem 10-Jahres-Zeitraum anfallenden Rentenansprüche decken zu können und zudem am Ende dieses Zeitraumes noch über eine Kapitalreserve in Höhe von einer Jahresausgabe zu verfügen. Der erste 10-Jahres-Abschnitt dieses Abschnittsdeckungsverfahrens umfasste den Zeitraum von 1957 bis 1966. Um die durch die Reform massiv erhöhten Renten in diesem Deckungsabschnitt zu finanzieren, musste der Beitragssatz 1957 von zuvor 11 Prozent auf 14 Prozent angehoben werden.

Das Ende des ersten Deckungsabschnitts fiel dann aber in die Zeit der beginnenden ersten größeren Konjunkturkrise in der Bundesrepublik Deutschland. Zudem wurde für die 1970er Jahre eine deutliche Alterung der Bevölkerung vorhergesagt – man sprach

damals von einem bevorstehenden „Rentnerberg“. Vor diesem Hintergrund wäre für den zweiten Deckungsabschnitt am 1967 eine deutliche Beitragssatzanhebung erforderlich geworden. Dies erschien angesichts des ohnehin schwierigen konjunkturellen Umfeldes und den steigenden Arbeitslosenzahlen nicht hinnehmbar. Deshalb wurde das Abschnittsdeckungsverfahren aufgegeben und das Finanzierungsverfahren auf eine reine Umlage umgestellt.

### **Rentenversicherung seit 1957: Stabilität in bewegten Zeiten**

Seit der Rentenreform von 1957 sind nun fast sechseinhalb Jahrzehnte vergangen. Jahrzehnte, in denen sich die gesellschaftlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen in Deutschland gravierend verändert haben. Den dynamischen „Wirtschaftswunderzeiten“ folgte ein Wechsel von ökonomischen Boom- und Krisenphasen, Zeiten des kalten Krieges wurden von Phasen der Entspannung und Annäherung zwischen Ost und West abgelöst, die schließlich im Fall der Mauer und der Deutschen Einheit mündete. Es gab Krisen, Crashes und in den letzten Jahren nun eine Pandemie, die sich in diesem Umfang zuvor kaum jemand vorstellen konnte. In all diesen Jahrzehnten konnten die Renten der Rentenversicherung stets verlässlich gezahlt werden, hat das Umlageverfahren sichergestellt, dass die dafür erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung standen. Schon hierin zeigt sich die bemerkenswerte Stabilität, die unser Rentensystem auszeichnet.

Noch deutlicher wird dieses hohe Maß an Stabilität, wenn man sich einige wesentliche Parameter ansieht, die unser Rentensystem prägen. Frau Piel hat in ihrem Vortrag bereits auf die bemerkenswerten

kenswert stabile Entwicklung von Beitragssatz und Bundeszuschuss in den vergangenen 20 Jahren hingewiesen. Diese Stabilität hat die Rentenversicherung im Grunde in der gesamten Zeitspanne der letzten sechs Jahrzehnte ausgezeichnet. Ich möchte dies zum Abschluss anhand von drei Übersichten beispielhaft belegen.

Folie 7

Zunächst zur Entwicklung des Beitragssatzes. Wenn man sich hier die Entwicklung seit 1957 ansieht, fallen auf den ersten Blick drei Dinge auf: Zunächst einmal der relativ rasche Anstieg des Beitragssatzes nach Auslaufen des Abschnittsdeckungsverfahrens Ende 1966. In den sechs Jahren danach erhöhte sich der Satz damals schrittweise von 14 auf 18 Prozent – also um mehr als ein Viertel. Dieser Anstieg hätte, wäre das Abschnittsdeckungsverfahren beibehalten worden, dem Grunde nach in einem einzigen Schritt zu Jahresbeginn 1967 vollzogen werden müssen. An diesem Beispiel wird deutlich, dass das Umlageverfahren flexiblere Anpassungen an Veränderungen der relevanten Rahmenbedingungen ermöglicht als ein Kapitaldeckungs- oder ein Abschnittsdeckungsverfahren. Sprunghafte Veränderungen, bei denen die Anpassung von Unternehmen und Beschäftigten immer schwieriger sind als bei allmählichen Veränderungen, werden durch das Umlageverfahren vermieden.

Die auffälligste kurzfristige Schwankung beim Beitragssatz zeigt sich in der Phase nach der Wiedervereinigung. Während in den frühen 90er Jahren der Beitragssatz – vor allem wegen des mit der Deutschen Einheit einhergehenden Wirtschaftsbooms in den alten Ländern – auf unter 18 Prozent absinkt, steigt er dann gegen

Ende der 90er Jahre angesichts der dann immer stärker spürbaren werdenden wirtschaftlichen Probleme auf über 20 Prozent an. Dennoch: Angesichts der ganz gravierenden Veränderungen der gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen in Folge der deutschen Wiedervereinigung würde ich eine Schwankung des Beitragssatzes um gerade einmal zweieinhalb Prozentpunkte in einem Zeitraum von 10 Jahren durchaus als Zeichen einer bemerkenswerten Stabilität interpretieren.

Schließlich fällt auf, dass seit der Finanzkrise und dem damit verbundenen Wirtschaftseinbruch am Ende der 2010er Jahre ein deutlich sinkender Trend des Beitragssatzes zu beobachten ist. Der Satz wäre in den vergangenen Jahren sogar noch etwas weiter gesunken, wenn dies nicht durch die entsprechenden gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen worden wäre. Insgesamt liegt der Beitragssatz heute niedriger als Mitte der 1980er Jahre. Und das, obwohl sich die demografische Situation heute erheblich ungünstiger darstellt als damals: 1986 kamen auf 100 Menschen im Alter von 20 bis 65 Jahren rund 24 65-Jährige und ältere, heute sind es rund 37.

Insgesamt zeigt der Blick auf die vergangenen sechs Jahrzehnte also eine bemerkenswerte Stabilität des Beitragssatzes: Sieht man einmal von der Umstellungsphase vom Abschnittsdeckungsverfahren auf das Umlageverfahren ab, hat sich der Beitragssatz stets in einem Schwankungsbereich von nur etwa zweieinhalb Prozentpunkten bewegt. Das bedeutet aber auch: Die Belastung von Versicherten und Unternehmen war relativ stabil, die Wirt-

schaftsakteure wurden nicht mit kurzfristigen Belastungsschwankungen konfrontiert.

Als zweites möchte ich die Bundeszuschüsse betrachten, die die Rentenversicherung – übrigens seit ihrer Gründung Ende des 19. Jahrhunderts – aus dem jeweiligen Staatshaushalt erhält. Ich will an dieser Stelle nicht eingehen auf die Begründung für diese Zuschüsse des Staates; die Rentenversicherung hat oft genug darauf hingewiesen, dass das aktuelle Volumen der Bundeszuschüsse jedenfalls nicht dem Umfang der nicht durch Beitragszahlungen gedeckten Leistungen entspricht. Wichtig ist mir vielmehr die Entwicklung dieser Zuschüsse seit Ende der 50er Jahre, die Entwicklung des Anteils dieser Mittel an den gesamten Ausgaben der Rentenversicherung.

Folie 8

Man sieht dabei, dass zur Zeit der Rentenreform von 1957 – und übrigens auch in den Jahren davor – der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt einen vergleichsweise hohen Anteil an den Ausgaben der Rentenversicherung ausmachte. Dieser Anteil wurde jedoch in den folgenden beiden Jahrzehnten immer weiter herunter gefahren, oftmals aus haushaltspolitischen Gründen. Mitte der 70er Jahre war der Anteil der Bundesmittel an den Ausgaben der Rentenversicherung deshalb nur noch etwa halb so hoch wie 1957. Die Rentenversicherung hat damals immer wieder kritisch auf diesen stetigen Rückbau der Bundeszuschüsse hingewiesen. Im Gutachten des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) „Zur langfristigen Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung“, das von vielen als eine Art „Blaupause“ der Rentenreform von 1992 angesehen wird, beschäftigt sich ein ganzes Kapitel mit

dieser Thematik; daraus abgeleitet und begründet wurden dann Vorschläge, den Anteil der Bundesmittel wieder zu erhöhen. Diese Vorschläge wurden im Rahmen der Rentenreform 1992 dann weitgehend umgesetzt.

In der Grafik zeigt sich dies in dem deutlichen Wiederanstieg des Anteils der Bundesmittel in den 90er Jahren. Die Regierung Schröder hat dann im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrtausends u.a. mit der Einführung des Erhöhungsbetrags zum zusätzlichen Bundeszuschuss nochmals eine Ausweitung vorgenommen. Seit-her hat sich der Anteil weitgehend stabilisiert, mit ganz leichter Tendenz nach unten. Festzuhalten ist aber, dass der Anteil der Bundeszuschüsse an den Ausgaben der Rentenversicherung heute noch immer unter dem Wert von 1957 liegt – und das, obwohl das Volumen der nicht durch Beitragszahlungen erworbenen Rentenanwartschaften gerade in den letzten Jahren wieder deutlich ausgeweitet wurde.

Folie 9

Ein letzter Blick zurück soll sich mit der Frage beschäftigen, wie sich die Renten seit der Reform von 1957 entwickelt haben. Die nominalen Werte haben sich dabei natürlich ganz massiv erhöht: Während 1957 ein Versicherter nach 45 Beitragsjahren mit Durchschnittsverdienst auf eine Monatsrente von rund 240 DM – d.h. knapp 125 Euro – kam, sind es heute knapp 1.540 Euro, also rund zwölfmal so viel. Die durchschnittlichen (sozialversicherungspflichtigen) Löhne sind im gleichen Zeitraum sogar noch stärker angestiegen; sie sind heute mehr als 15mal so hoch wie 1957. Zwar sind in diesem Zeitraum auch die Lebenshaltungskosten deutlich angestiegen; aber auch real – also bereinigt

um die Preisentwicklung – sind die Durchschnittslöhne heute mehr als dreimal und die Standardrente immerhin rund zweieinhalbmal so hoch wie 1957.

Betrachtet man die zurückliegenden sechs Dekaden war nur in einem einzigen Jahrzehnt der Preisanstieg höher als der Anstieg der Renten – das war das Jahrzehnt von 2000 bis 2010. In dieses Jahrzehnt fällt der Crash auf den Finanzmärkten und die darauf folgende wirtschaftliche Rezession, die sich auch bei der Lohnentwicklung niederschlug. Hinzu kam die mit der Einführung der Riester-Rente bewusst vorgenommene Begrenzung der Rentenanpassungen. Im folgenden Jahrzehnt von 2010 bis 2020 lag der Anstieg der Renten dann wieder ganz deutlich über der Inflationsrate. Und selbst wenn man das laufende Jahr mit der Nullanpassung der Renten und der aktuell doch relativ hohen Inflationsrate mit einbezieht, ist die reale Entwicklung der Renten deutlich positiv.

### **Vom Rückblick zum Ausblick**

Meine Damen und Herren,

Folie 10

in den 65 Jahren, die seit der Rentenreform von 1957 vergangen sind, hat sich die Welt grundlegend verändert. Die Nachkriegsfolgen in den europäischen Volkswirtschaften sind verheilt, Deutschland hat das Wirtschaftswunder und die Ölkrisen, vor allem aber die Wende in der DDR und die Wiedervereinigung erlebt. Es gab Zeiten hoher Arbeitslosigkeit und mehrere Crashes auf den Finanzmärkten, nach dem jüngsten dieser Finanzcrashes eine mehr

als zehn Jahren andauernde Phase wirtschaftlicher Prosperität – und dann schließlich die Pandemie deren Folgen auf die Wirtschaft, aber auch auf die Rentenversicherung noch gar nicht vollständig absehbar sind.

Die Rentenversicherung war in diesen Jahrzehnten stets ein Anker der Stabilität. Zwar haben sich viele rentenrechtliche Regelungen verändert, wurde die Rentenversicherung immer wieder den sich wandelnden gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen angepasst. Die Grundsätze der Rentenreform von 1957 – die dynamische Rente und die Finanzierung im Umlageverfahren – sind dabei aber beibehalten worden. Gerade das Umlageverfahren war die Basis dafür, dass die Anpassungen der Rentenversicherung an die Bedingungen einer sich immer rascher verändernden Welt möglich war. Insofern sei nochmals auf das Zitat aus dem Bericht der Rentenkommission verwiesen: „Das Umlageverfahren gestaltet die gesetzliche Rentenversicherung durch seine Anpassungsfähigkeit zukunftsfest.“

Dies auch für die nächsten Generationen sicherzustellen wird die Aufgabe, aber auch die Herausforderung der kommenden Jahrzehnte sein. Die Auswirkungen des demografischen Wandels und der Veränderungen in der Arbeitswelt machen Anpassungen der Rentenversicherung unumgänglich. Dabei werden sicher auch Modifikationen im Hinblick auf die Finanzierungsverfahren in der Alterssicherung diskutiert werden; der Gesetzgeber hat ja bereits 2001 mit Einführung der Riester-Rente deutlich gemacht, dass die kapitalgedeckte Zusatzvorsorge in Zukunft Teil des Konzepts der Lebensstandardsicherung im Alter sein soll – und er fördert das in



erheblichem Umfang. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt aber auch, dass die Leistungen aus kapitalgedeckten Systemen nicht notwendigerweise immer höher ausfallen müssen als die der umlagefinanzierten Rentenversicherung.

Überhaupt: Die gesetzliche Rentenversicherung mit ihrem Umlageverfahren hat sich in den vergangenen 65 Jahren als stabiler Pfeiler der Alterssicherung bewiesen. Wir haben insofern allen Grund, mit einer gewissen Zufriedenheit auf diese Jahrzehnte zurück zu blicken. Und wir können auch mit einem gewissen Selbstvertrauen nach vorn, in die Zukunft sehen.

Vielen Dank!